

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für den Verleih von Kulturgütern für Ausstellungszwecke durch wissenschaftliche Bibliotheken

### PRÄAMBEL

Die wissenschaftlichen Bibliotheken, im folgenden Leihgeber genannt, sind Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger. Die Rechtswirkungen der vom Leihgeber geschlossenen Verträge treten beim jeweiligen Rechtsträger ein. Die detaillierten Rechtsverhältnisse ergeben sich aus dem Leihvertrag und den nachstehenden Bestimmungen.

### § 1 GEGENSTAND UND DAUER DES LEIHVERTRAGES

(1) Der Leihvertrag regelt die für die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Leihverhältnisses zwischen dem Leihgeber und dem Leihnehmer geltenden Rechtsverhältnisse für alle im Leihvertrag genannten Leihgaben.

(2) Der Leihnehmer hat die ihm übergebenen Leihgaben spätestens zu dem im Leihvertrag angegebenen Termin dem Leihgeber zurückzustellen. Allfällige vom Leihnehmer gewünschte und vom Leihgeber gewährte Verlängerungen der Leihfrist sind in einem Nachtrag zum Leihvertrag zu vereinbaren.

### § 2 GEFAHRENÜBERGANG UND HAFTUNG FÜR DIE LEIHGABEN

(1) Der Leihnehmer haftet, unbeschadet des Bestandes einer Versicherung gemäß § 3, für den Zeitraum "von Nagel zu Nagel", das ist der Zeitraum zwischen der Übergabe (von Nagel) und der Rückstellung (zu Nagel) der Leihgaben, unabhängig von seinem Verschulden, bis zur Höhe des im Anhang zum jeweiligen Vertrag festgesetzten Versicherungswertes, für den Verlust, die Beschädigung und den Untergang der Leihgaben.

(2) Der Leihnehmer ist berechtigt, für Beschädigungen der Leihgaben den Reparaturaufwand bis zur Höhe des Versicherungswertes einseitig und unanfechtbar festzusetzen.

(3) Die Rügefrist des Leihgebers gem. § 982 ABGB wird einvernehmlich auf ein Jahr erstreckt.

(4) Vor der Übergabe der Leihgaben an den Leihnehmer kann zum Zwecke der Beweissicherung der Leihgeber auf Kosten des Leihnehmers eine Fotodokumentation mit besonderer Berücksichtigung des Erhaltungszustandes anfertigen lassen.

### § 3 VERSICHERUNG DER LEIHGABEN

(1) Zur Sicherung allfälliger Ansprüche des Leihgebers gegenüber dem Leihnehmer ist der Leihnehmer verpflichtet, die Leihgaben auf seine Kosten für die Dauer des Leihverhältnisses einschließlich des Hin- und Rücktransportes von Nagel zu Nagel gegen sämtliche Risiken, einschließlich Naturkatastrophen, bei einer vom Leihgeber akzeptierten Versicherungsgesellschaft zu versichern. Aus der Versicherungspolize muss hervorgehen, dass der Leihgeber ausschließlich Berechtigter zum Bezug allfälliger Versicherungsleistungen ist.

(2) Die Polize sowie allfällige Nachträge zum Versicherungsvertrag sind dem Leihgeber mit allen erforderlichen Vollmachten und Unterlagen möglichst frühzeitig im Original zu übergeben. Das Verpacken und die Übergabe der Leihgaben sowie die Zustimmung zu einer Verlängerung des Leihvertrages durch den Leihgeber erst nach Erhalt dieser Unterlagen.

### § 4 BEFÖRDERUNG DER LEIHGABEN

(1) Die Beförderung der Leihgaben darf nur von einer vom Leihgeber nominierten Person bzw. einer in der Durchführung von Kunsttransporten erfahrenen Transportfirma durchgeführt werden. Die Auswahl des Unternehmens sowie die Art des Transportes und die Festlegung der Routen des Hin- und Rücktransportes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Leihgebers.

(2) Alle Transport- und Transportnebenkosten, einschließlich der Kosten einer vom Leihgeber für notwendig erachteten Transportbegleitung (z. B. durch einen wissenschaftlichen Bediensteten des Leihgebers), trägt der Leihnehmer.

### § 5 BESONDERE PFLICHTEN DES LEIHNEHMERS

(1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, die zum Schutz der Leihgaben erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und konservatorischen Vorkehrungen zu treffen und die ihm vom Leihgeber erteilten Auflagen zu erfüllen: Er ist insbesondere auch verpflichtet:

1. Dem Leihgeber zu gestatten, die getroffenen Maßnahmen zu prüfen und zu überwachen und die ihm notwendig erscheinenden Ergänzungen auf Kosten des Leihnehmers vorzunehmen oder anzuordnen.
2. Die Aufstellung bzw. Befestigung der Leihgaben nur unter Leitung des vom Leihgeber beauftragten Mitarbeiters durchzuführen und ohne Zustimmung des Leihgebers keine nachträgliche Bewegung der Leihgabe vorzunehmen.
3. Die Leihgaben in keiner Weise zu verändern und auch keinerlei Restaurierungs- oder Reinigungsarbeiten an diesen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
4. Bei Eintritt von außergewöhnlichen Umständen, die die Sicherheit der Leihgaben betreffen (z. B. Schadensfälle, besondere Gefährdungen), unverzüglich alle zur Schadensabwehr, Schadensminderung und Klärung der Schadensursache erforderlichen und alle von der Versicherung geforderten Maßnahmen zu treffen, sowie den Leihgeber zu verständigen.

(2) Die Anfertigung von Fotos, Dias, Reproduktionen, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Leihgeber gestattet. Der Leihnehmer ist auch verpflichtet, darauf zu achten, dass auch vonseiten Dritter ohne Genehmigung des Leihgebers keine derartigen Aufnahmen hergestellt werden. Darüber hinaus wird vereinbart:

1. Die für die Reproduktion hergestellten Fotos, Dias, Klischees, Film- und Videoaufnahmen dürfen ohne Genehmigung durch den Leihgeber keiner anderen als der vereinbarten Verwendung zugeführt werden.
2. Der Leihnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass vor der Anfertigung der Fotos, Dias etc. oder deren Verwendung sämtliche rechtliche, insbesondere auch die urheberrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
3. Der Leihnehmer ist verpflichtet, den Leihgeber hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter, die sich aus der Verwendung -

der Leihgaben für die genannten Zwecke ableiten, schad- und klaglos zu halten.

(3) Der Leihnehmer ist verpflichtet, in der Ausstellung sowie im Katalog für jede Leihgabe einen mit dem Leihgeber zu vereinbarenden Besitznachweis anzuführen. Der Leihgeber ist berechtigt, zu verlangen, dass die vom Leihnehmer verwendeten Beschreibungen der Leihgaben mit ihm abgestimmt werden.

(4) Der Leihnehmer verpflichtet sich, dem Leihgeber kostenlos und unaufgefordert mindestens vier Exemplare des Kataloges bzw. Belegexemplare sämtlicher vom Leihnehmer anlässlich der Ausstellung herausgegebenen Veröffentlichungen jeweils binnen einer Woche nach Erscheinen zu übermitteln.

(5) Der Leihnehmer verpflichtet sich, eine allfällige gewünschte Verlängerung der Leihzeit zeitgerecht, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem ursprünglich vorgesehenen Ausstellungsschluss zu beantragen.

#### § 6 VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG UND VORZEITIGE RÜCKSTELLUNG VON EINZELNEN LEIHGABEN

Der Vertrag ist auf bestimmte Zeit geschlossen und kann hinsichtlich aller oder einzelner Leihgaben nur aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden. Die Kosten einer vorzeitigen Vertragsauflösung, insbesondere die durch eine vorzeitige Rückholung einzelner oder aller Leihgaben verursachten Kosten und Mehrkosten, trägt der Leihnehmer. Als wichtige Gründe zur vorzeitigen Rückforderung einzelner oder aller Leihgaben gelten unabhängig vom Verschulden des Leihnehmers insbesondere:

1. Vertragswidriges Verhalten des Leihnehmers,
2. Nichterfüllung von konservatorischen Bedingungen und von Sicherheitsbedingungen, die vom Leihgeber, wenn auch zusätzlich oder nachträglich, gefordert wurden,

#### ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

zu § 5 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verleih von Kulturgütern für Ausstellungszwecke durch wissenschaftliche Bibliotheken.

Die Ausstellungsräume sind insbesondere gegen Feuer, Wasser und Einbruch sachgemäß und ausreichend zu sichern. Eine ständige Überwachung der Ausstellung ist zu gewährleisten.

Bibliotheksgut darf prinzipiell nur unter Verschluss in Vitrinen oder geschlossenen Rahmen ausgestellt werden und ist gegen Diebstahl zu sichern.

Direktes Tageslicht ist fernzuhalten. Künstliche Beleuchtung darf nur einen möglichst geringen Ultraviolett-Anteil enthalten.

Die Helligkeit für empfindliches Bibliotheksgut (z. B. Handschriften, Aquarelle, Zeichnungen, Druckgraphiken, Inkunabeln, Frühdrucke, Papyri, Musikhandschriften und Musikdrucke, holzschliffhaltige Papiere des 19. und 20. Jahrhunderts) darf 50 Lux nicht überschreiten; für anderes Bibliotheksgut ist der Höchstwert von 100 Lux zulässig. Zusätzlich kann die Verwendung von Lichtschutzfolien vorgeschrieben werden.

Die relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen muss zwischen 40 und 50 % liegen, die Temperatur darf über 20° C nicht hinausgehen. Wenn mit einer Raumklimatisierung diese Werte nicht konstant erreicht werden können, sind klimatisierte Vitrinen rechtzeitig vorzusehen.

3. Vertragswidrige Verwendung der Leihgaben, insbesondere eine Weitergabe von Leihgaben an Dritte,

4. Tod bzw. Verlust der Rechtsperson des Leihnehmers, Bestellung eines Sachwalters für den Leihnehmer und Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder

5. Eigenbedarf des Leihgebers.

#### § 7 FORMVORSCHRIFTEN UND KOSTEN

(1) Änderungen und Ergänzungen zu den abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die allfällige Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Leihvertrags bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem Zweck des Vertrages entsprechen, zu ersetzen.

(3) Alle auf Grund der Verträge oder der AGB vorgesehenen Benachrichtigungen und Mitteilungen haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

(4) Der Leihnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner Zustelladresse oder der empfangsberechtigten Personen unverzüglich dem Leihgeber bekanntzugeben. Bis zu einer solchen Bekanntgabe können Erklärungen des Leihgebers an die bisher bekannte Zustelladresse bzw. an die bisher bekannten Zustellbevollmächtigten mit Rechtswirksamkeit zugestellt werden. Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung der Verträge verbundenen Kosten sowie sämtliche damit verbundenen Abgaben und Gebühren und sämtliche sonstigen Kosten, wie z. B. Transportkosten, Aufenthalts- und Reisekosten der vom Leihgeber beauftragten Person(en) trägt der Leihnehmer.

Der Leihnehmer hat für eine ständige Messung und Dokumentation der Werte im Ausstellungsraum bzw. in den Vitrinen durch geschultes Personal zu sorgen. Auf Wunsch des Leihgebers müssen die Messprotokolle wöchentlich übermittelt werden. Bei Abweichung um mehr als 10 % von den Soll-Werten hat der Leihnehmer unverzüglich die Objekte zu sichern und den Leihgeber zu verständigen.

Grundsätzlich ist eine gesonderte Aufstellung von empfindlichem Bibliotheksgut vorzusehen.

....., den .....

---

Für den Leihnehmer